

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Ing Mag Andreas Graf
DW 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0315/Gra-34

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Per eMail an: daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at

Wien, 21. April 2015

Entwurf eines Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes; Stellungnahme

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/412 ermöglicht eine regionale Anbaubeschränkung während des Zulassungsverfahrens oder ein regionales Anbauverbot nach der erfolgten Zulassung. Der vorliegende Entwurf soll einen Rechtsrahmen für die Erlassung spezifischer Anbauverbote in den Bundesländern nach erfolgter EU-Zulassung schaffen.

Bei der Umsetzung dieser Verbote ist insbesondere darauf zu achten, dass auch eine entsprechende Berücksichtigung bei den internationalen Handelsabkommen (wie TTIP) erfolgt.

Der Entwurf sieht Grundsatzbestimmungen über Maßnahmen vor, die die Länder zu erlassen haben. Der Bund ist für die Regelung des Anbaues von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen kompetenzmäßig bisher nicht zuständig – dies fällt in die Zuständigkeit der Länder. Es entspricht nicht den Grundsätzen des „better regulation“, dass für die Umsetzung einer EU-Richtlinie 10 Gesetze (dh 9 Landesgesetze und ein Bundesgesetz) erforderlich sind. Entweder man belässt die bisherige Situation mit 9 Landesgesetzen oder überträgt diese Kompetenz ganz dem Bund, zumal ohnehin alle Bundesländer den Anbau verbieten wollen.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 1:

Gem § 1 ist das Ziel dieses Bundesgesetzes – im Sinne des Vorsorgeprinzips – die Koordinierung der Agrar- und Umweltpolitik zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und deren nachhaltige Nutzung zum Wohl der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen von GVO. Die Formulierung „Koordinierung der Agrar- und Umweltpolitik“ geht über den direkten Bezug zu GVO weit hinaus.

Ad §§ 2 und 3:

Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist ein gemeinsames Bund-Länder-Komitee zur Koordinierung der Gentechnik-Vorsorge in Österreich einzurichten. Weiters ist zur Beratung des Komitees ein Beirat vorgesehen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich als Interessenvertretung der österreichischen Landwirte wäre nach dem Entwurf weder im Komitee noch im Beirat vertreten, was nachdrücklich abgelehnt wird. Dies ist deswegen befremdlich, weil es in der Umsetzung von EU-Recht jedenfalls die zusammenschauende Expertise über Ländergrenzen hinweg braucht, Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft, Wirtschaft und Umwelt gibt und die Landwirte zu den wirtschaftlich hauptbetroffenen Kreisen gehören.

Aufgabe des Komitees soll insbesondere die Erörterung von und die Abstimmung in Grundsatzzfragen zur mittel- und langfristigen österreichischen Anbaupolitik in agrar- und umweltpolitischen Belangen sowie die Entwicklung von Strategien zur weiteren Sicherstellung der Gentechnikfreiheit in Österreich sein. Die Formulierung „Anbaupolitik in agrar- und umweltpolitischen Belangen“ ist in den Erläuterungen nicht erklärt und könnte so wie die „Koordinierung der Agrar- und Umweltpolitik“ in § 1 weit über den Bereich Gentechnikanbau hinausgehen.

Es wird hinterfragt, warum die Wissenschaft weder im Komitee noch im Beirat vertreten ist.

Ad § 5:

Mit § 5 wird festgelegt, dass die Umsetzung in den Ländern innerhalb eines Jahres erfolgen soll und der BMLFUW mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes betraut ist.

Gem Art 15 Abs 8 B-VG soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Wahrung der Rechte des Bundes betraut sein. Dort wird allerdings auf Art 11 und 12 B-VG verwiesen, in denen jedoch kein Hinweis auf den Anbau von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen bzw dem Verbot der Gentechnik im Anbau ersichtlich ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich